

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2021/312			
Aktenzeichen: Federführung:		811.360.000 Amt für Hochbau und Gebäudewirtschaft, Bürgermeister, Oberbürgermeister, Stadtkämmerei, Stadtbauamt, Justitiariat			
Gemeinderat		Entscheidung	öffentlich	23.11.2021	

R. Pr. Nr. 97

Abschluss des Stromlieferungsvertrags über die Stromlieferung für die Abnahmestellen der Stadt Ettlingen - Entscheidung Vorlage: 2021/312
--

Beschluss: (Ja 29 Nein 0 Enthaltung 0)

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stromlieferungsvertrag über die Stromlieferung der Abnahmestellen der Stadt Ettlingen mit und ohne registrierende Leistungsmessung ab dem 01.01.2022 bis 31.12.2022 mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr mit der Stadtwerke Ettlingen GmbH abzuschließen.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag in €
2022	5410.0101	Bereitstellung und Betrieb von Gemeindestraßen	42710000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufw.	Energiepreis ohne Grundpreis		232.310,01
2022	xxxx.xxxx	objektbezogene Zuordnung	42410000	Aufw. Energie	Energiepreis ohne Grundpreis		346.794,84
2022	xxxx.xxxx	objektbezogene Zuordnung	42410004	Aufw. Heizstrom	Energiepreis ohne Grundpreis		14.805,96

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

Die Verwaltung wird beauftragt, den Stromlieferungsvertrag über die Stromlieferung der Abnahmestellen der Stadt Ettlingen mit und ohne registrierende Leistungsmessung ab dem 01.01.2022 bis

31.12.2022 mit zweimaliger Verlängerungsoption um jeweils ein Jahr mit der Stadtwerke Ettlingen GmbH abzuschließen.

Erläuterungstext

Zur Lieferung elektrischer Energie (Stromlieferung) für die Abnahmestellen der Stadt Ettlingen wurde ein Vergabeverfahren (oberhalb des EU-Schwellenwertes, nichtoffenes Verfahren mit Teilnahmewettbewerb) durchgeführt. Auf die europaweit bekannt gemachte Aufforderung zur Teilnahme an dem nicht offenen Verfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb hatten bis zum Ablauf der Teilnahmefrist am 20.09.2021 zwei Unternehmen einen Teilnahmeantrag eingereicht. Ein Unternehmen hat die Mindestvoraussetzungen nicht erfüllt und wurde als nicht geeignet eingestuft. Folglich wurde ein Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die Lieferung von elektrischer Energie (Stromlieferung) bestehend aus 70 % Ökostrom von erneuerbaren Energien und aus 30 % KWK-Strom im Zeitraum ab dem 01.01.2022 bis höchstens zum 31.12.2024. Die wesentliche Leistung umfasst - ausgehend von den Verbräuchen des Jahres 2020 - die Lieferung von insgesamt jährlich ca. 4,6 Mio. kWh Strom.

Der Ökostrom muss 70 % der Gesamtliefermenge betragen und die nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- Belieferung zu 100% mit Strom aus erneuerbaren Energien
- keine wesentliche Beteiligung oder Verflechtung der Stromanbieter an bzw. mit Atomkraftwerken, Braunkohlekraftwerken oder neuen Steinkohlekraftwerken
- Erfüllung ökologischer Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen
- Gewährung von verbraucherfreundlichen Vertragskonditionen (Verbot von Vorkasse, Mindestabnahmemengen und langen Vertragslaufzeiten)
- Nachweise durch Zertifikat, Herkunftsnachweis und Entwertungsnachweis

Die Qualität des Ökostroms weist der Auftragnehmer in Form einer Zertifizierung oder eines anderen geeigneten Nachweises (Kriterien des ok-power-Siegel oder gleichwertige Nachweise) nach.

Der KWK-Strom muss 30 % der Gesamtliefermenge betragen und die nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- erzeugt aus der Primärenergie Gas
- erzeugt in Baden-Württemberg
- Nachweise durch Erzeugungszertifikat, Herkunftsnachweis und Zuordnungsnachweis

Die Qualität des KWK-Stroms weist der Auftragnehmer in Form einer Zertifizierung nach.

Die Stadt ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW, Photovoltaikanlagen etc.) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz einzuspeisen.

Die Aufnahme der Stromlieferung beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2022 und umfasst die Lieferung des o.g. Stroms für 305 Abnahmestellen. Diese umfassen folgende Gruppen:

Gruppe 1	Straßenbeleuchtung (RLM und SLP, 2 Abnahmestellen)
Gruppe 2	Jahresverbrauch bis 100.000 kWh (SLP, 281 Abnahmestellen)
Gruppe 3	Wärmestrom (SLP, 6 Abnahmestellen)
Gruppe 4	Jahresverbrauch ab ca. 100.000 kWh (RLM, 16 Abnahmestellen)

Mit Datum vom 28.10.2021 hat die Stadtwerke Ettlingen GmbH ein Angebot über alle Abnahmestellen ohne Grundpreis in Höhe von 12,79 ct/kWh unterbreitet. Die angebotenen Preise decken sich mit den Marktinformationen, die erhebliche Kostensteigerungen aber auch –schwankungen prognostizieren. Der endgültige Preis wird entsprechend der Preisanpassungsklausel mit Erklärung des Zuschlags anhand der Börsenentwicklung seit dem 28.10.2021 ermittelt.

Neben dem endgültigen Energiepreis sind Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV), Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), Umlage gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Umlage aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), Umlage gemäß Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG-Novelle, Umlage gemäß § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV), Stromsteuer und Umsatzsteuer weitere Preisbestandteile.

Der Vertrag beinhaltet auch eine zweimalige Option den Stromliefervertrag um jeweils ein weiteres Jahr zu verlängern. Für die Ermittlung der Preisanpassung bei Option einer Verlängerung werden die Phelix Baseload Futures der Strombörse EEX in Leipzig herangezogen. Es werden nur die Arbeitspreiskomponenten der Lieferpreise indiziert, nicht aber die Grundpreiskomponenten.

Mit dem Abschluss des Stromliefervertrags mit den vereinbarten Qualitäten des Ökostroms mit den Pflichtkriterien (Beteiligungsverhältnisse des Ökostromanbieters, Verbraucherschutz und ökologische Anforderungen an Ökostrom-Erzeugungsanlagen) und den Wahlpflichtkriterien (Innovative Projekte, Weiterbetrieb ehemals geförderter Anlagen und Neuanlagenförderung) sowie regionalen KWK-Stroms leistet die Stadt einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.

Anlagen

Die Vorlage enthält keine Anlage.

Diskussion im Gremium

Herr Benkeser erläutert die Vorlage mündlich.

Stadträtin Werner stimmt der Vorlage zu.

Auch Stadträtin Thoma signalisiert Zustimmung. Sie möchte noch wissen, ob sich das ganze bei der Verlängerungsoption automatisch verlängere oder noch einmal vorgelegt werde und was darunter zu verstehen sei mit der Formulierung „keine wesentlichen Beteiligungen“ bei den Anbietern, die auf Atom- und Braunkohle setzen.

Stadtrat Asché hält den Vertrag für optimal und bittet darum, in Zukunft bei den Abkürzungen Erläuterungen dahinter zu schreiben.

Stadtrat Maisch stimmt der Vorlage zu. Er möchte wissen, was zu dem Durchschnittspreis von 12,79 Cent noch alles on top komme an verschiedenen Umlagen.

Stadtrat Dr. Keydel stimmt zu und bittet um Information, wie es aussehe mit der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED.

Bürgermeister Dr. Heidecker bezeichnet die Verlängerungsoption als vergaberechtlichen Kniff, es sei deklaratorisch.

Herr Benkeser ergänzt, dass der Begriff „wesentliche Beteiligung“ unter dem Öko-Power Siegel definiert sei, die genaue Prozentzahl könne er jetzt aber nicht sagen. Es kämen noch einmal 16,38 Cent für verschiedene Umlagen dazu.

Herr Schwab berichtet, dass man im Jahr 2021 eine kurze Pause bei der Umrüstung auf LED gemacht habe. Man werde in den nächsten beiden Jahren aber sukzessive weitermachen.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig vorstehender Beschluss gefasst.

Dr. Moritz Heidecker
Bürgermeister